

Verbraucherfrustration und Elektroabfällen den Stecker ziehen: Kommission schlägt einheitliches Ladegerät für elektronische Geräte vor¹

Schon seit 2009 wird auf europäischer Ebene versucht die Herstellung unterschiedlicher Ladekabel durch die verschiedenen am Markt tätigen Unternehmen zu beenden. Durch die Einführung einheitlicher Anschlüsse soll einerseits den Verbrauchern das Leben erleichtert und andererseits der Umwelt ein Dienst erwiesen werden.

Obwohl mit der Industrie jahrelang an einem freiwilligen Ansatz gearbeitet wurde, der in den letzten zehn Jahren zur Reduzierung der Vielzahl von Ladegeräten von 30 auf drei Typen geführt hat, konnte keine vollständige Lösung gefunden werden. Die Europäische Kommission hat deshalb vor rund einem Jahr Rechtsvorschriften vorgeschlagen, um für ein einheitliches Ladegerät für alle einschlägigen Geräte zu sorgen.



Durch eine Überarbeitung der europäischen Funkanlagenrichtlinie² soll der USB-C zum Standardanschluss für alle Smartphones, Tablets, Kameras, Kopfhörer, tragbare Lautsprecher und tragbare Videospielekonsolen werden. Darüber hinaus schlägt die Kommission vor, den Verkauf von Ladegeräten und elektronischen Geräten zu entbündeln und Verbraucherinformationen zu verbessern. Dies brächte mehr Verbraucherefreundlichkeit bei gleichzeitiger Verringerung des ökologischen Fußabdrucks im Zusammenhang mit der Herstellung und Entsorgung von Ladegeräten, wodurch wiederum der ökologische und digitale Wandel unterstützt würde.

¹ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2014/53/EU über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt [COM(2021) 547 final].

² Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten

Derzeit durchlaufen diese verbindlichen Vorgaben an die Hersteller das ordentliche Gesetzgebungsverfahren der Europäischen Union. Nehmen das Europäische Parlament und der Rat den Vorschlag der Kommission an, beginnt eine Übergangszeit von 24 Monaten, um der Industrie ausreichend Zeit zur Anpassung zu bieten.

Paket zur Digitalisierung des Finanzsektors: Einigung über die europäische Verordnung über Kryptowerte ("MiCA-Verordnung")

Der Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament haben im Juni 2022 eine vorläufige Einigung über den Vorschlag zu Märkten für Kryptowerte (sogenannte "MiCA-Verordnung")³ erzielt, der sich auf Emittenten ungedeckter Kryptowerte und sogenannte Stablecoins sowie auf die Handelsplätze und die Wallets, in denen Kryptowerte gehalten werden, erstreckt.

Durch die MiCA-Verordnung sollen Anleger geschützt und die Finanzstabilität sichergestellt, gleichzeitig aber Innovationen ermöglicht und die Attraktivität der Kryptobranche erhöht werden. So benötigen Anbieter von Krypto-Dienstleistungen künftig eine Zulassung, um in der EU tätig zu werden. Ausserdem werden Anbieter von Krypto-Dienstleistungen dazu verpflichtet, strenge Vorgaben zum Schutz der Anleger zu erfüllen, und sie sind künftig haftbar, wenn sie Kryptowerte von Anlegern verlieren.

Die vorläufige Einigung muss noch vom Rat und vom Europäischen Parlament gebilligt werden, bevor das förmliche Annahmeverfahren eingeleitet werden kann. Die MiCA-Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten, sie sieht jedoch eine 12- bzw. 18-monatige Übergangsfrist für die EU-Mitgliedstaaten nach Inkrafttreten der Verordnung vor.

über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG (ABl. L 153 vom 22.5.2014, S. 62).

³ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 [COM(2020) 593 final].

Kampf gegen Finanzkriminalität: Kommission überarbeitet Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die Europäische Kommission hat im Juli 2021 ein ehrgeiziges Paket von Gesetzgebungsvorschlägen vorgelegt, mit denen die Vorschriften der EU zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gestärkt werden sollen (sogenanntes „AML/CFT-Package“)⁴.

Dazu zählen ein Vorschlag zur Schaffung einer neuen EU-Behörde für die Geldwäschebekämpfung („AMLA“)⁵, eine unmittelbar anwendbare Verordnung zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung⁶, eine Sechste Richtlinie zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung („AMLD VI“)⁷ und eine Neufassung der Geldtransfer-Verordnung, die die Rückverfolgung von Krypto-Transfers ermöglichen soll⁸.

Im Juni 2022 hat der Rat der Europäischen Union seinen partiellen Standpunkt hinsichtlich der „AMLA“ festgelegt. In seinem Standpunkt überträgt der Rat der Behörde zusätzliche Befugnisse zur direkten Beaufsichtigung bestimmter Arten von Kredit- und Finanzinstituten, einschließlich Anbietern von Krypto-Dienstleistungen, sofern diese als risikobehaftet gelten.

Ausserdem haben der Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament im Juni 2022 eine vorläufige Einigung über die Neufassung der Geldtransferverordnung erzielt. Diese beruht inhaltlich auf der sogenannten „Travel Rule“ gemäss den Empfehlungen 15 und 16 der „Financial Action Task Force“ (FATF), die Liechtenstein bereits im Sorgfaltspflichtgesetz (SPG) umgesetzt hat.

Die vorläufige Einigung muss nun vom Rat und vom Parlament bestätigt werden, bevor sie förmlich angenommen werden kann.

Schutz der Menschenrechte und Sicherstellung fairer Produkte: Die Europäische Kommission schlägt ein Verbot für Zwangsarbeit-Güter vor

Bereits im Februar 2022 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie über die Nachhaltigkeitspflichten von Unternehmen angenommen (sogenanntes "Lieferkettengesetz" oder *Corporate Due Diligence Directive*)⁹. Der Vorschlag zielt darauf ab, ein nachhaltiges und verantwortungsvolles unternehmerisches Verhalten in allen globalen Wertschöpfungsketten zu fördern.

Im September 2022 hat die Europäische Kommission ergänzend vorgeschlagen, Produkte, die durch Zwangsarbeit hergestellt wurden, zur Gänze vom europäischen Binnenmarkt zu verbannen¹⁰.

Ohne bestimmte Unternehmen oder Wirtschaftszweige ins Visier zu nehmen, deckt der Vorschlag sämtliche Produkte ab, unabhängig davon, ob sie in für den Inlandsverbrauch oder die Ausfuhr hergestellt oder aus Drittstaaten eingeführt werden. Der Vorschlag umfasst sämtliche Güter, bei denen die Zwangsarbeit in irgendeiner Phase der Produktion nachgewiesen werden kann. Die nationalen Behörden werden ermächtigt, durch Zwangsarbeit hergestellte Produkte nach einer Untersuchung vom europäischen Binnenmarkt zu nehmen.

Der Vorschlag muss nun vom Europäischen Parlament und vom Rat der Europäischen Union im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren beschlossen werden, bevor er in Kraft treten kann. Der Vorschlag der Europäischen Kommission sieht eine 24-monatige Übergangsfrist für die EU-Mitgliedstaaten nach Inkrafttreten der Verordnung vor.

Stabsstelle EWR

Austrasse 79 / Europark, Postfach 684
9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein

T +423 - 236 60 37 info.sewr@llv.li

F +423 - 236 60 38 www.sewr.llv.li

⁴ Siehe näher unter https://finance.ec.europa.eu/publications/anti-money-laundering-and-countermeasures-financing-terrorism-legislative-package_en.

⁵ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung der Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 [COM(2021) 421 final].

⁶ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung [COM(2021) 420 final].

⁷ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung

der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/849 [COM(2021)423 final].

⁸ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers [COM(2021) 422 final].

⁹ Vorschlag für eine Richtlinie über Nachhaltigkeitspflichten von Unternehmen [COM(2022) 71 final].

¹⁰ Vorschlag für eine Verordnung über das Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten auf dem Unionsmarkt [COM(2022) 453 final].